

Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wittenförden hat 3 Ortsteile: Wittenförden, Hof Wandrum, Neu Wandrum. Für die Gemeinde Wittenförden werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Gemeinde Wittenförden führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Die Gemeinde Wittenförden führt das folgende Wappen:
„In Rot eine ausgerissene silberne Kopfweide mit drei beblätterten Zweigen, zwischen den beiden längeren äußeren Zweigen eine goldene Glocke“.
- (4) Die Gemeinde Wittenförden führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuches von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, zwei Drittel des Flaggentuches einnehmend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:
GEMEINDE WITTENFÖRDEN* LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.
Dies gilt nicht für die Verwendung der Flagge mit dem gemeindlichen Wappen mit Ausnahme parteipolitischer oder kommerzieller Verwendung.
- (7) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Gemeinde ohne die nach Absatz 6 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Straßenabschnitte durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner erhalten sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung zu Angelegenheiten der Gemeinde an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie dem Bürgermeister Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt. Für die Fragestunde ist

eine Zeit von bis zu 30 min. vorzusehen. Der Bürgermeister kann die Redezeit auf bis zu 5 min. je Rednerin oder je Redner beschränken.

- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sind, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Hauptausschuss

Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss besteht neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 Gemeindevertretern. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen 4 weitere 4 Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V

- (2) Beratende Ausschüsse

Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt,	Flächennutzungsplanung Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Schule, Soziales,
Jugend, Kultur und Sport

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,
Kulturförderung und Sportentwicklung,
Jugendförderung, Kindertagesstätten,
Sozialwesen, Fremdenverkehr
Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter,
3 sachkundige Einwohner

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem
Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch Gemeindevertreter vertreten.

§ 5

Bürgermeister/ Stellvertreter/Hauptausschuss

(1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

im Rahmen dessen Nr.		Bürgermeister	Hauptausschuss
1	bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,- €	bis 5.000,- €
	bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,- €	ab 2.500,- €
2	bei überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze in % des Produktkontos	1.500,- €	bis 5.000,- €
	bei außerplanmäßigen Aufwendungen und außerplanmäßigen Auszahlungen je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,- €	bis 2.500,- €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,- €	bis 10.000,- €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,- €	bis 10.000,- €
4	Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,- €	bis 12.500,- €

5	bei städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen	bis 5.000,- €	bis 10.000,- €
---	--	---------------	----------------

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 Euro. Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- Euro.
- (3) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrechtsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB sowie sonstige Erklärungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesordnung. Ihm werden die Aufgaben nach §§ 62 und 67 der Landesbauordnung M-V übertragen.
- (5) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne des Abs. 1, 3, 4 und 5 zu unterrichten.

§

§ 6

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,- Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Amtiert eine Stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihre Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (4) Sachkundige Einwohner, bei Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €
- (5) Ausschussvorsitzende bei Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf 10 im Kalenderjahr begrenzt.
- (7) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € pro Monat.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Wittenförden, die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen und der öffentlichen Ausschusssitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wittenförden die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um Satzungen oder sonstige öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Stralendorf unter der Adresse: <http://www.amt-stralendorf.de> öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen ein Entgelt zusenden lassen.
Textfassungen der Satzung werden am Verwaltungssitz in Stralendorf bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden mit dem Namen „Stralendorfer Amtsblatt“ Untertitel: Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf öffentlich bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 12x im Jahr immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat sowie nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die Öffentliche Bekanntmachung in Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unter der Überschrift: „Amtliche Bekanntmachungen“. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich :
1. Ortsteil Wittenförden, Einkaufszentrum, Schulstraße 1
 2. Ortsteil Neu Wandrum, Lindenallee, Buswendeschleife
 3. Ortsteil Hof Wandrum, Gärtnerestraße 2
 4. Feuerwehrhaus, Neu Wandrumer Straße 3a

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.03.2015 außer Kraft.

Wittenförden, den

18.03.2020



Verfahrensvermerk:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilte mit Schreiben vom 13.03.2020 mit, dass sie die Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden zur Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wittenförden oder dem Amt Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeigegenehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.